

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 20.11.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2014, beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden nach der Bezeichnung „leitenden Bediensteten“ in Klammer die Worte „Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen“ eingefügt.

§ 2

In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wird der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird der letzte Absatz ab „Außerdem...“ ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 3 werden nach der Bezeichnung „Kulturpflege,“ die Worte „Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, Schloss Achberg“ eingefügt und die Worte „Kreisjugendheim Hohenegg“ ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 6 der Hauptsatzung entfällt ersatzlos.

§ 6 Abs. 8 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 2 Mio. Euro im Einzelfall, mit Umsetzungsfreigabe der weiteren Planungen und der erforderlichen Bauleistungen sowie Festsetzung des Projektbudgets (Baubeschluss).

Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 1 Mio. Euro überschritten wird,

§ 6 Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Freigabe des Vollzugs des Haushaltsplans soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,

In § 6 Abs. 8 Nr. 3 wird die Wertgrenze „mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro“ durch „mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Nr. 4 wird die Wertgrenze „mehr als 2.500 Euro“ durch „mehr als 5.000 Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Nr. 8 wird die Wertgrenze „mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro“ durch „mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Nr. 9 wird die Wertgrenze „mehr als 50.000 Euro“ durch „mehr als 100.000 Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 8 Nr. 10 wird die Wertgrenze „mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro“ durch „mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro“ ersetzt.

§ 4

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

die Entscheidung über die Besetzung von Stellen sowie über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 Nr. 12,

§ 7 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn im Einzelfall die Gesamtkosten 250.000 Euro nicht übersteigen sowie die Vergabe der Bauaufträge und Anerkennung von Schlussrechnungen innerhalb des festgesetzten Projektbudgets.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis 250.000 Euro zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 250.000 Euro überschritten wird,

§ 7 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

der Vollzug des Haushaltsplans bis zu einer Auftragssumme von 300.000 Euro im Einzelfall sowie die Vergabe von Aufträgen. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Kostenschätzung sowie auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird die Wertgrenze „bis zu einem Wert von 50.000 Euro“ durch „bis zu einem Wert von 100.000 Euro“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Nr. 10 werden die Wertgrenzen „2.500 Euro“ jeweils durch „5.000 Euro“ ersetzt.

In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird die Wertgrenze „bis zur Höhe von 25.000 Euro“ durch „bis zur Höhe von 50.000 Euro“ ersetzt.

In § 7 Abs. 4 Nr. 6 wird die Wertgrenze „50.000 Euro“ durch „100.000 Euro“ ersetzt.

In § 7 Abs. 4 Nr. 7 wird die Wertgrenze „50.000 Euro“ durch „100.000 Euro“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt
Ravensburg, den 20.11.2018

(Harald Sievers)
Landrat